



Nordrheinwestfälischer Dartverband

NWDV



mögliche Hygieneregeln für Eure Vereine

(diese Regeln sollen Euch dabei helfen, einen geeigneten Plan für Euch selbst zu entwickeln – es ist KEINE

Vorschrift des NWDV)

Stand: 03.08.2020

- Der NWDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in NRW zur Förderung und Pflege des Dartsport
- Corona setzt uns alle zurzeit mächtig unter Druck. Leider herrschen dadurch erhebliche Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben. Hiervon ist auch der Sport betroffen. Dies beinhaltet natürlich auch uns Darter.
- Auch wenn die Politik stets an der schrittweisen Lockerung arbeitet und uns den Weg zurück in die Normalität ebnen will, so sind auch wir im Bereich des Dartsports aufgefordert, Wiedereinstiegskonzepte zu entwickeln.
- Und auch der NWDV möchte hier aufzeigen, wie zunächst der Trainingsbetrieb in den Dartvereinen und später auch der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der Verordnungen des Landes Nordrheinwestfalen, sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, schrittweise wieder aufgenommen werden kann.
- Dart ist kein Kontaktsport und daher aktuell wieder möglich, sofern der Trainingspartner einen Abstand von mindestens 2m einhalten kann
- Maßgeblich für jede Umsetzung sind stets die Vorgaben und Verordnungen mit deren Auflagen des jeweiligen Bundeslandes – hier des Landes NRW. Ebenso zu beachten sind die einzelnen Vorgaben der jeweiligen Kommunen. Diese Vorgaben sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt beim Verein oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Das bedeutet: **Zuständig ist der Verein**
- Verstöße gegen die Vorgaben können mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat
- Alle sollten sich bewusst sein, dass die Übergangsregeln zu einem veränderten, der aktuellen Situation angepassten Sporttreiben führt, durch das jedoch das Ansteckungsrisiko minimiert werden kann

Der Nordrheinwestfälische Dartverband übernimmt mit diesem Konzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Dartrainings und/oder -wettkampfs.

Maßnahmen

• Dart am Board

- Dart ist (mit Ausnahme des Doppels) ein kontaktfreier Sport. Es dürfen nie mehr als 2 Personen an einem Board spielen. Auf Doppel und andere Spiel- und Übungsformen, die mit mehreren Personen an einem Board durchgeführt werden, sollte in besonders kleinen Räumen verzichtet werden.
- Trainingspartner oder Wettkampfgegner, die am Board stehen, sollten mindestens 1,50 Meter voneinander getrennt sein (außer sie gehören zu einem Hausstand). Es darf kein Körperkontakt entstehen.
- Der Abstand seitlich zwischen den Spielern muss ebenfalls gegeben sein. Bei entsprechenden Gegebenheiten könnte man hier nur jedes 2. Board bespielen lassen
- In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind Regelungen für den Zutritt zur jeweiligen Örtlichkeit zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,50 m auch beim Ein- und Ausgang. Es sollten Warteschlangen vermieden werden
- Die Sitzplätze sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen, um den Mindestabstand einzuhalten.
- Die Zahl der Personen, die sich maximal in einer Spielstätte aufhalten dürfen, kann behördlich begrenzt werden. Hierzu sind die Landes- und kommunalen Verordnungen zu beachten.

• Hygienemaßnahmen

- Die Spieler/innen waschen sich vor und nach dem Aufbau der Sportanlage die Hände. Ebenso vor und nach dem Spiel.
- Niemand sollte sich ins Gesicht fassen. Husten und Niesen selbstverständlich in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- In der Spielstätte müssen folgende Dinge in ausreichendem Umfang vorhanden sein:
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel im Spender
 - Flüssigseife im Spender
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-Nasen-Schutz (für Trainer/innen und Übungsleiter/innen)
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Mitarbeiter/innen kommuniziert
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Kurse sollten verbreitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

Alle hier gemachten Angaben sollen Euch dabei helfen, ein eigenes Konzept zu entwickeln. Die Auflagen können kommunal sehr unterschiedlich sein. Daher ist es uns als Verband NICHT möglich, Euch einen Leitfaden zu erstellen, den alle nutzen können.

Es ist also unbedingt notwendig, die aktuellen Bestimmungen bei Eurer jeweiligen Kommune selbst zu erfragen.

Verhaltensregeln

- **Das Spielen am Board**

- Es gilt, auf Händeschütteln, Begrüßungsrituale und sonstigen Verhalten zu verzichten, die einen Körperkontakt mit sich bringen. Der Mindestabstand muss zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Jeder Spieler/Spielerin hält auch am Oche den nötigen Abstand zum Gegner. Der werfende Spieler tritt erst dann ans Oche, wenn der vorherige Werfer seine Pfeile aus dem Board gezogen und hat und mit dem nötigen Abstand von 1,50 m seine Position hinter dem Oche eingenommen hat. Ist dieser Abstand nicht einzuhalten, so ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Befindet sich ein Schreiber am Board, so ist auch hier dafür Sorge zu tragen, dass der Abstand von 1,50 m eingehalten wird. Dies könnte man lösen, indem man nach erfolgtem Wurf den Schreiber diesen überprüfen und notieren lässt und dann eine geeignete, dem Sicherheitsabstand entsprechende Position einnehmen lässt, bevor man seine Pfeile aus dem Board holt.
Ebenso wäre ein aus beispielsweise Plexiglas angebrachter Spuckschutz.

- **Auch in Corona Zeiten gilt natürlich die sportliche Fairness**

- Seid fair zueinander, respektiert Euren Gegner und genießt Eure Spiele.
- Jedem Spieler steht es frei, auch während des Spiels einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch diesen Spielern gilt es Respekt zu erweisen.
- Verhaltet Euch vorbildlich, den Umständen angepasst und nutzt die Chance, auch Euren Gastgebern/Wirten gegenüber ein Stück Normalität zurück zu bringen.
- Jedes gekaufte Getränk hilft, Eure Spielstätte zu erhalten.

Nutzung der Sportstätte – Checkliste

- Es liegt ein Reinigungs- und Desinfektionsplan vor, in dem geregelt ist, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten zuständig ist (incl. Reinigungszeiten)
- Bei der Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und beim Verlassen der jeweiligen Sportstätte zur Verfügung gestellt.
- Es ist vom Verein zu gewährleisten, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - nacheinander
 - mit Mund-Nasen-Schutz
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m erfolgt.
- Wenn möglich, sind getrennte Ein- und Ausgänge vorzugeben und entsprechend dem Einbahnstraßen-System zu markieren.
- Alle genutzten Flächen werden vor und nach jeder Nutzung gelüftet.
- Aufzüge dürfen nur von einer Person genutzt werden.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln.
- In den Toilettenanlagen stehen genügend Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtücher bereit. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- Auch in den Toilettenanlagen gilt der Mindestabstand von 1,5m. Ebenso ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Dusch-/Waschräume und Umkleiden dürfen aktuell nicht benutzt werden
- Für den Betrieb der Vereinsgaststätten gelten die in der Coronaschutzverordnung und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ vorgegebenen Standards.
- Sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume bleiben geschlossen.

Trainings- und Kursbetrieb

- Die Trainer/innen und Übungsleiter/innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und bestätigen dies schriftlich.
- Den Trainer/innen und Übungsleiter/innen werden notwendige Materialien (Mund-Nasen-Schutz, Maßband...) zur Verfügung gestellt.
- Die Gruppengrößen sind den Räumlichkeiten angepasst (maßgeblich hierbei ist die empfohlene Fläche von 10m² pro Teilnehmer.
- Jeder Teilnehmer muss folgende Voraussetzung erfüllen und diese bestätigen:
 - es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mind. Zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person
 - Der Mund-Nasen-Schutz wird nur zum Sportbetrieb abgesetzt.
 - Die Hygienemaßnahmen werden eingehalten.
- Zwischen den Sporeinheiten sollte eine Pause von mind. 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen.
- Gästen und Zuschauern ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.
- Es werden Anwesenheitslisten geführt.
- Jeder Spieler benutzt seine eigenen Darts. Es findet kein Austausch der Spielgeräte zwischen den Spielern statt.
- Jeder „Schreiber“ erhält seinen eigenen Stift oder bringt diesen selbst mit. Auch sollte ein eigener Schwamm oder Tuch zum Wischen benutzt werden.
- Nach jedem Training sind die Stifte, Schwämme, Ablagen, Tische, usw. zu reinigen. Sowie alle stark genutzten Bereiche auch immer mal zwischendurch.
- Im Falle einer Verletzung sollten sowohl Ersthelfer/innen, als auch der Betroffene einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Sportstätte ist unmittelbar nach Ende der Trainingseinheit zu verlassen.



In allen Bereichen kann es regionale Unterschiede geben. Daher sollte man für die konkrete Ausgestaltung sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Ordnungsamt oder Gesundheitsamt aufnehmen.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte für Sportvereine

Jeder Verein, der nach §9(6) der CORSSchVO einen sportlichen Wettbewerb im Freien durchführen möchte, ist verpflichtet, ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

- Enthalten sein sollten:

- Benennung eines Verantwortlichen (Ansprechpartner-/in für Mitglieder, Teilnehmende und Behörden)
- Plan, an welchen Stellen Informationstafeln ausgehängt werden
- Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes (Zu- und Abgang zu den Sportstätten, Nutzung der Duschen, Toiletten, Umkleiden)
- Bereitstellung ausreichender Handdesinfektionsgelegenheiten
- Art und Weise der Erfassung der Kontaktdaten (dies ist keine Anordnung, sondern eine Empfehlung)
- Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung ist Aufgabe des Vereins
- Verfahren zur Archivierung der Listen mit den Kontaktdaten
- Beschreibung zur Umsetzung der Vorschrift, dass nicht mehr als 10 Personen an den Wettbewerben teilnehmen.
- Bei Nutzung vereinseigener Sportstätten – Erstellen eines Reinigungs- und Desinfektionsplanes
- Belegungsplan vereinseigener Sportstätten bezüglich der Zu- und Abgänge für Zuschauer (max. 100)
- Verweis auf die Einhaltung der Hygieneregeln
- Beschreibung des Verfahrens zur Information der Aktiven
- Verweis z.B. auf die Internetseite des Vereins zur Information

Herrn/Frau/divers:
Vor-/Name:
wohnhaf:
Telefonnummer:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten wie in den nachfolgenden Datenschutzhinweisen angegeben, erhoben, aufbewahrt und im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen.
Mir ist bewusst, dass eine Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb des Vereins nicht möglich ist, sollte ich mein Einverständnis verweigern.
Die nachfolgenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der Verarbeitung Ihrer Daten:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Turn- und Sportverein Musterstadt e.V., Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Telefon: 0123/456789, E-Mail: info@tus-musterstadt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Turn- und Sportverein Musterstadt e.V., Der Datenschutzbeauftragte, Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, datenschutzbeauftragter@tus-musterstadt.de

(Erläuterung: Falls der Verein einen Datenschutzbeauftragten benannt hat, sind hier die Kontaktdaten anzugeben. Ansonsten können die Kontaktdaten einer Ansprechperson für den Datenschutz angegeben werden oder die Angabe entfällt.)

3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten folgende Daten zu Ihrer Person: Geschlecht, Vor-/Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer, Aufenthaltszeitraum (Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Sportanlage), Angebot, an dem Sie teilgenommen haben (z.B. Kurs, Training).

4. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in § 2a vor, dass Personen, die sogenannte Betretungsräume eröffnen, die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben haben, um eine Rückverfolgung ermöglichen zu können. Dies dient dazu, Infektionsketten zu ermitteln und eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu unterbinden. Zu diesem Zweck erheben wir die vorgenannten Daten, um diese erforderlichenfalls an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterleiten zu können.

5. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 2a der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

*Ihre Daten werden intern von zuständigen Mitarbeiter*innen, die mit der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs beauftragt sind, verarbeitet (z.B. Übungsleiter*innen, Geschäftsführer*innen).*

Ferner können wir die Daten, die wir zu Ihrer Person im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb erfasst haben, auf Aufforderung an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeben, wenn andere Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden und sich zu derselben Zeit auf der Sportanlage aufgehalten oder an demselben Kurs teilgenommen haben und daher möglicherweise Kontakt mit Ihnen hatten. Diese Maßnahmen haben das Ziel, Infektionsketten nachzuverfolgen und unterbrechen zu können.

*Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeiter*innen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines*

Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

(Erläuterung: Der Aspekt der Auftragsverarbeitung ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Auftragsverarbeiter mit den Daten in Berührung kommen. Das dürfte zum Beispiel nicht der Fall sein, wenn die Daten ausschließlich auf Papier aufbewahrt werden.)

7. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die hiermit erhobenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und im Anschluss vollständig vernichtet (vgl. § 2a Abs. 1 Corona-Schutzverordnung NRW in der Fassung vom 30.05.2020). Die Vier-Wochen-Frist gilt für jede einzelne Teilnahme. Eine darüber hinaus gehende Speicherung aus anderen Gründen (zum Beispiel aus Abrechnungsgründen mit Kostenträgern) bleibt hiervon unberührt.

8. Ist die betroffene Person verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte:

Sie sind nicht verpflichtet, uns die Daten zur Verfügung zu stellen und Ihr Einverständnis mit der beschriebenen Datenverarbeitung zu erklären. Ohne Ihr Einverständnis und ohne die Bereitstellung der Daten können Sie allerdings nicht am Sport- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.

9. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

*Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im
Musterland,*

*An der Aufsicht 1, 12345 Musterstadt, info@ldi-musterland.de
Für Nordrhein-Westfalen:*

*Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon:
0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de*

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
Ihre Daten werden im Rahmen Ihres Einverständnisses und bei der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb erhoben und stammen von Ihnen als betroffene Person. Eine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. ein Profiling findet nicht statt.

Ende der Informationspflicht

Stand: 28. Mai 2020

